

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/25 2003/12/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten
L24002 Gemeindebedienstete Kärnten
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/02 Novellen zum B-VG
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

B-VG Art21 Abs4 idF 1999/I/008;
B-VGNov 1999/I/008;
Dienstrechtsg Krnt 1975 §2;
Dienstrechtsg Krnt 1985 §92 Abs1 idF 1996/085;
Dienstrechtsg Krnt 1985 §92 Abs1;
Dienstrechtsg Krnt 1994 §92 Abs1 idF 1996/058;
Dienstrechtsg Krnt 1994 §92 Abs1;
DP §20 Abs3 idF 1969/148 impl;
DP/Krnt 1975 §20 Abs3;
GdBedG Krnt 1958 §12 Abs5 idF 1976/048;
GdBedG Krnt 1992 §11 Abs5;
GdBedG Krnt 1992 §15 Abs9;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2002/12/0254 E 17. November 2004

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in der Fassung nach dem BundesverfassungsgesetzBGBl. I Nr. 8/1999 sind gesetzliche Bestimmungen, wonach die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind, unzulässig. Die Gesetzesmaterialien (AB 1562 BlgNR XX. GP, 3) lassen erkennen, dass sich die Anordnung des Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG nur auf Vordienstzeiten beziehen sollte. Der für das Dienstrecht zuständige Gesetzgeber ist demnach nicht verpflichtet, eine Anrechnung von Vordienstzeiten vorzusehen, die beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zurückgelegt worden sind; sofern er allerdings eine solche Anrechnung dieser Zeiten vorsieht, hat er auch vorzusehen, dass sie im selben Ausmaß anzurechnen sind. Die in Rede stehende Verfassungsbestimmung unterscheidet nach ihrem Wortlaut nicht, ob die dort untersagte unterschiedliche Anrechnung von (nach den Materialien offenbar gemeint) Vordienstzeiten unmittelbare Folgen auf die Gebührllichkeit einer bestimmten Gehaltshöhe entfaltet (wie etwa bei der Errechnung des Vorrückungstichtages) oder ob sie - wie im vorliegenden Fall - bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen erst die Möglichkeit eröffnet, gehaltsrechtliche Begünstigungen im Wege der Erlassung eines Rechtsgestaltungsbescheides einzuräumen. Anderes mag für Bestimmungen gelten, die dem Beamten eine "Treueprämie" für die langdauernde Erbringung von Diensten für ein und dieselbe Gebietskörperschaft zuerkennen sollen. Dies ist jedoch in Ansehung der Begünstigung nach § 11 Abs. 5 Krnt GdBedG 1992 nicht der Fall (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 15. Oktober 2003, Zl. 2002/12/0262).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120162.X03

Im RIS seit

03.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at